

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser
in der Stadt Haldensleben**

-Trinkwasserversorgungssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeitigen Fassung sowie des §146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248 ff) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07. September 2006 folgende Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Haldensleben (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt die Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser (öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Haldensleben GmbH als Dritte gemäß § 146 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind Entgelte zu zahlen, die von der Stadtwerke Haldensleben GmbH festgesetzt, bekannt gemacht und direkt dem Anschluss- bzw. Nutzungspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Ein Vertragsverhältnis kommt unmittelbar zwischen der Stadtwerke Haldensleben GmbH und dem Abnehmer zustande.
- (4) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücksbegriff
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (2) Grundstückseigentümergebegriff
Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§3

Anschluss- und Benutzungsrecht für leitungerschlossene Grundstücke

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind (leitungerschlossene Grundstücke). Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhafte Führung der Versorgungsleitung.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn dies wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, wenn der Grundstückseigentümer die mit dem Bau und Betrieb der Versorgungsleitung und des Anschlusses zusammenhängenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§4 Anschlusspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen, wenn es sich um leitungerschlossene Grundstücke handelt.
- (2) Leitungerschlossene Grundstücke sind es, wenn sie an ein Grundstück bzw. eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder sie ihren Zugang hierzu durch ein dingliches Recht gesichert haben.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§5 Befreiung von der Anschlusspflicht

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§6 Benutzungspflicht

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu decken.
- (2) Die Benutzungspflicht trifft den Grundstückseigentümer und alle Nutzer des Grundstückes.
- (3) Eigenanlagen zur Trinkwasserversorgung sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist und eine Befreiung bzw. Teilbefreiung nach §7 dieser Satzung nicht erfolgt.

§7 Befreiung von der Benutzungspflicht

- (1) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung bzw. Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§8 Privatrechtliches Anschluss- und Benutzungsverhältnis

Die Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses zum jeweils Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen, insbesondere auch die Festlegung des Wasserentgelts, der Baukostenzuschüsse und der Anschlusskosten erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser- AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S.750 und 1067) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Festsetzungen des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und der Stadtwerke Haldensleben GmbH vom 01.1.1994 und des jeweils gültigen Wasser-Konzessionsvertrages zwischen der Stadt und der Stadtwerke Haldensleben GmbH durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH.

§9
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht alle Gebäude auf einem Grundstück an die Trinkwasserversorgung anschließt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 den Bedarf an Trinkwasser nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung deckt,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 seine Anlagen nicht außer Betrieb setzt, wenn das Grundstück an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebener Handlungen bzw. auf Grundlage der Satzung erlassener Anordnungen, eines Duldens oder Unterlassens finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt Anwendung.

§10
Aushändigung der Satzung

Jeder Grundstückseigentümer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis begründet wird, erhält ein Exemplar dieser Satzung, der Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Haldensleben GmbH unentgeltlich. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Unterlagen auf Verlangen ausgehändigt.

§11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 07. September 2006

E i c h l e r
Bürgermeister

J a c o b
Stadtratsvorsitzender